Satzung

der Gemeinde Boms
über das **besondere Vorkaufsrecht** nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches

Die Gemeinde Boms erlässt aufgrund § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 03.11.2017 (BGBl. I Nr. 72; 10.11.2017 S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl S. 582, berichtigt S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018 (GBl. S. 221) durch Beschluss des Gemeinderats vom 13.02.2019 folgende Satzung:

Präambel

Die Städte bzw. Gemeinden Bad Saulgau, Aulendorf, Altshausen und Boms streben gemeinsam eine gewerbliche und industrielle Entwicklung auf verschiedenen Standorten im Gemarkungsgebiet der beteiligten Kommunen an. Ziel ist es durch eine interkommunale Gewerbe- und Industrieflächenentwicklung die Wirtschaft im Raum zu stärken und die Einwohnerzahlen nachhaltig zu stabilisieren.

§ 1
Satzungszweck

(1) Zur langfristigen Weiterentwicklung des interkommunalen Gewerbegebiets „GIO West“ und zur aktuellen Generierung vom Tauschflächen sowie zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im gewerblichen Bereich steht der Gemeinde Boms im Geltungsbereich gem. § 2 ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches an den unbebauten Grundstücksflächen zu.

(2) Die Ausübung des Vorkaufsrechts richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB).

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Das Gebiet, in dem die Gemeinde Boms das besondere Vorkaufsrecht ausüben kann, ergibt sich aus dem dieser Satzung beigefügten Lageplan i.d.F. vom 29.01.2019 und umfasst alle Grundstücke innerhalb des rot eingefärbten Bereichs in **Anlage 1**. Ergänzend sind sämtliche von der Vorkaufssatzung erfassten Grundstücke in **Anlage 2** aufgelistet.

(2) Der Lageplan **(Anlage 1)** und die Grundstücksauflistung **(Anlage 2)** sind Bestandteile dieser Satzung. Die geplante gewerbliche und industrielle Nutzung der Flächen im Geltungsbereich dieser Satzung wird nach momentanem Planungsstand bei der Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben berücksichtig und nicht anderweitig überplant.

§ 3
Rechtswirkungen

Der Verkäufer eines Grundstücks hat der Gemeinde den Inhalt des Kaufvertrags unverzüglich mitzuteilen; die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist.

§ 4
Inkrafttreten

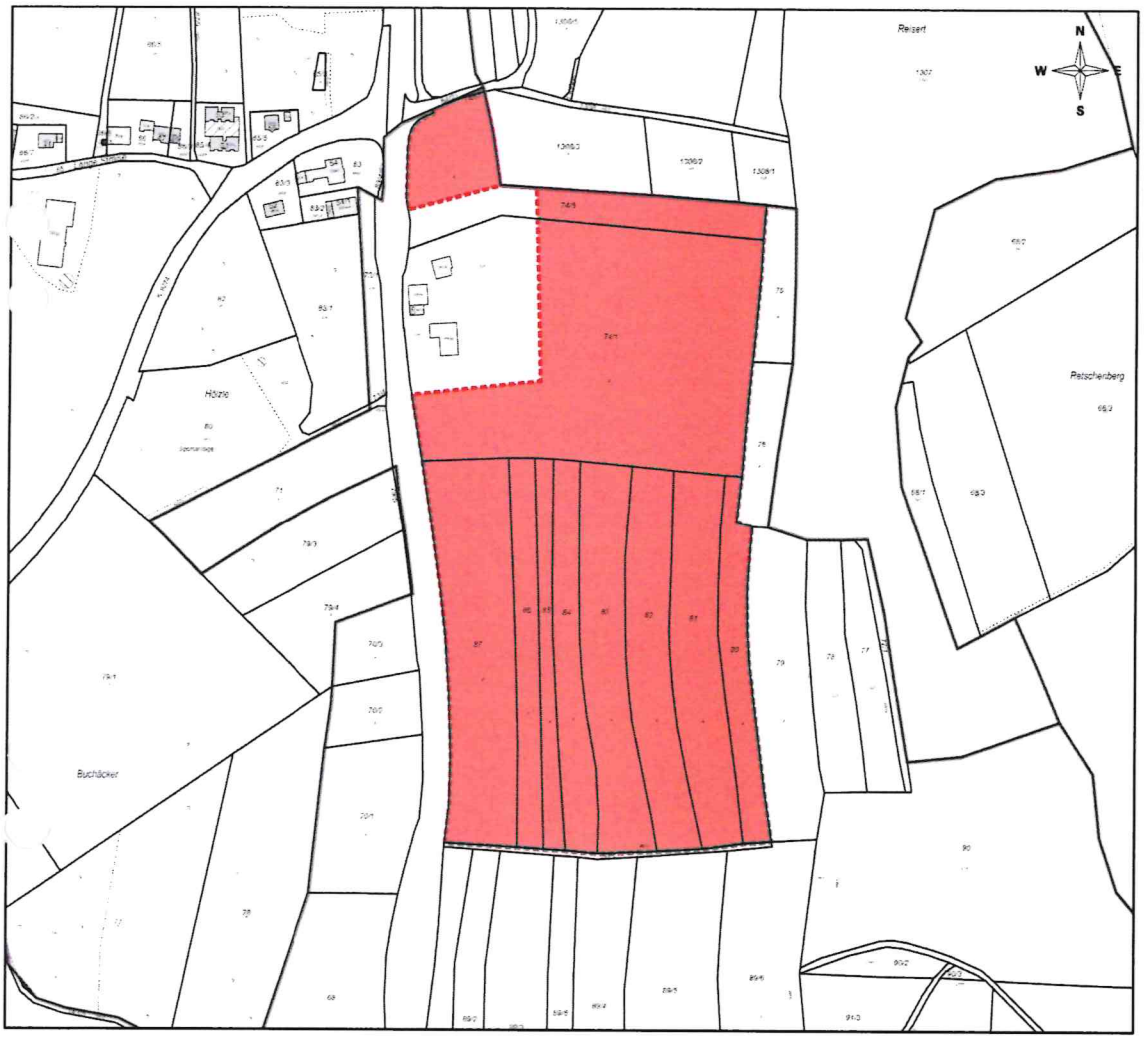
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Boms, 13.02.2019



Peter Wetzel
Bürgermeister



STADT
BAD
SAULGAU

Karte zur
Vorkaufsrechtssatzung

Maßstab 1 : 2500

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Gemarkung Boms
Flur 3 Schwarzenbach

Legende

- Geltungsbereich Vorkaufsrechtssatzung
- Gemarkungs-/Gemeindegrenze

0 30 60 90 120 150
Meter

Stadtverwaltung Bad Saulgau
Fachbereich 3 - Bauen und Planen
gefertigt am 29.01.2019

Anlage 2 zur Satzung: der Gemeinde Boms
über das **besondere Vorkaufsrecht** nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches

Gemarkung	**Flur**	**Flurstück**	
9300	3	74/1	teilweise
9300	3	74/5	teilweise
9300	3	74/6	
9300	3	80	
9300	3	81	
9300	3	82	
9300	3	83	
9300	3	84	
9300	3	85	
9300	3	86	
9300	3	87	